Prof. Dr. Christoph Butterwegge lehrt Politikwissenschaft an der Universität zu Köln. Kürzlich ist sein Buch "Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik?" bei Beltz Juventa erschienen.

Kinder- und Jugendarmut nach Hartz IV

von Christoph Butterwegge

Am 1. Januar 2005 ist das im Volksmund als "Hartz IV" bekannte Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten. Während der seither vergangenen zehn Jahre hat sich die finanzielle Situation von Millionen Langzeit- bzw. Dauererwerbslosen und ihren Familien spürbar verschlechtert. Hartz IV führte zu einer Verbreiterung des Niedriglohnsektors, einer Verschärfung der sozialen Schieflage im Land und einer Ausweitung der (Kinder-)Armut bis in die Mitte der Gesellschaft hinein. Materielle Unterversorgung und mentale Ausgrenzung, in der Bundesrepublik jahrzehntelang eher Rand(gruppen)phänomene, sind durch die Arbeitsmarktreformen selbst für Teile der unteren Mittelschicht zur Normalität geworden. (1)

Familien und Kinder als Opfer der Arbeitsmarktreform

Zu Hauptleidtragenden Hartz-Gesetze gehören Familien und alleinerziehende Mütter. Wenn sie arm sind, hat ihr Nachwuchs schlechte Entwicklungs- bzw. Entfaltungsmöglichkeiten und nur geringe Bildungs-, Ausbildungs-, Berufs- und Aufstiegschancen. Über die Folgen der sog. Hartz-Gesetzgebung für Kinder wurde auch deshalb besonders früh und intensiv diskutiert, weil diese seit Alters her als "würdige Arme" gelten, die ihre soziale Misere im Unterschied zu "arbeitsscheuen" Erwachsenen nicht selbst verschuldet haben. (2) Bereits gegen Ende der 1980er Jahre war von einem Trend zur "Infantilisierung der Armut" (Richard Hauser) die Rede. Auf dem Höhe-



punkt des Konjunkturaufschwungs nach der rot-grünen Arbeitsmarktreform, im März 2007, lebten Angaben der Bundesagentur für Arbeit zufolge fast 1,929 Mio. Kinder unter 15 Jahren (von 11,44 Mio. dieser Altersgruppe insgesamt) in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. schärft wurde das Problem durch erhebliche regionale Disparitäten (Ost-Westund Nord-Süd-Gefälle). So lebten in Görlitz 44,1 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, während es im ausgesprochen wohlhabenden bayerischen Landkreis Starnberg nur 3,9 Prozent waren.

Bis zum Jahr 2013 sank die Anzahl der in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lebenden Kinder unter 15 Jahren zwar um ca. 300.000 auf 1,64 Mio., einen Stand, auf dem sie die nächsten zwei Jahre verharrte. Dies war jedoch weder der erfolgreichen Armutsbekämpfung durch die Bundesregierung noch Vermittlungserfolgen der Jobcenter geschuldet, sondern Folge einer Bereinigung der Statistik und eine Begleiterscheinung des demografischen Wandels. Es gibt nämlich inzwischen weniger als 10,65 Mio. Kinder in dem besagten Alter, wodurch sich natürlich auch die Zahl der potenziellen Sozialgeld-Empfänger/innen verringerte. Außerdem hatte man vor allem Alleinerziehende im Alg-II-Bezug nach der Reform des Kinderzuschlages ab 1. Oktober 2008 gedrängt, diesen und Wohngeld für sich und ihren Nachwuchs in Anspruch zu nehmen, was sie meist nur knapp über den Regelsatz hievte, aber nichtsdestotrotz aus der leidigen Hartz-IV-Statistik katapultierte. Erschrecken muss, dass von den 1,64 Mio. Kindern mehr als 640.000 bereits vier Jahre oder länger hilfebedürftig sind.

Die Hartz-Gesetze konterkarierten politische Bemühungen zur Armutsbekämpfung. Besonders Hartz IV trug durch das Abdrängen der Langzeiter-

Besonders Hartz IV trug durch das Abdrängen in den Fürsorgebereich dazu bei, dass Kinderarmut "normal" wurde.

Jugendliche und junge Erwachsene, die weder einen Arbeitsnoch einen Ausbildungsplatz fanden, gehörten zu den Hauptleidtragenden der Hartz-IV-Gesetzgebung.

werbslosen samt ihren Familienangehörigen in den Fürsorgebereich dazu bei, dass Kinderarmut "normal" wurde, was sie schwerer skandalisierbar macht. Auf das Leben der ostdeutschen Kinder wirkte sich das Gesetz wegen der katastrophalen Lage des dortigen Arbeitsmarktes besonders verheerend aus. Die finanzielle Lage von Familien mit Alh-EmpfängerInnen verschlechterte sich durch den Übergang zum Alg II, was erhebliche materielle Einschränkungen für Kinder einschloss. Betroffen waren auch diejenigen Kinder, deren Väter aufgrund ihres gegenüber der Arbeitslosenhilfe niedrigeren Arbeitslosengeldes II keinen oder weniger Unterhalt zahlen konnten, denn die Unterhaltsvorschusskassen bei den Jugendämtern treten nur maximal sechs Jahre lang und auch nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes ein.

Vor allem der nicht durch die Pauschalierung ausgeglichene Wegfall persönlicher Beihilfen, etwa zur Beschaffung von Winterkleidung, zur Reparatur einer Waschmaschine oder zum Kauf von Schulbüchern für Kinder und Jugendliche, zeitigte negative Folgen für jene Hilfebedürftigen, die früher Anträge auf solche Zusatzleistungen beim Sozialamt gestellt und i.d.R. auch bewilligt bekommen hätten. Familien, Kinder und Jugendliche waren die Hauptleidtragenden der relativ niedrigen Pauschalierung früher zusätzlich gewährter und nunmehr in einem zwar etwas höheren, aber mitnichten bedarfsdeckenden Regelsatz aufgegangener Beihilfen.

Die pauschalierten Kinderregelsätze bildeten keine angemessene Kompensation für den Wegfall jener Beihilfen der Sozialämter, die in besonderem Maße kinderreichen Familien zugute gekommen waren. Kinder unter sieben Jahren, denen bis zum 31. Dezember 2004 nur 55 Prozent des Sozialhilfe-Eckregelsatzes gewährt wurde, standen sich mit der Zubilligung von 60 Prozent bei Hartz IV zwar etwas besser, ältere (Schul-)Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

hingegen schlechter als früher. Die unter-14-jährigen SchülerInnen wurden beim Sozialgeld-Regelsatz wie Kleinkinder behandelt, ihre biologisch bedingten, dem Körperwachstum geschuldeten Sonderbedarfe (z.B. höherer Kalorienverbrauch sowie häufigerer Schuh- und Kleidungswechsel) nicht anerkannt. Rainer Roth bemängelte, dass Hartz IV wieder an einen Runderlass des Reichsinnen- und des Reichsarbeitsministers vom 31. Oktober 1941 Richtsatz-Erlass) angeknüpft (sog. habe, der bis 1955 angewendet wurde und sogar allen Schulkindern unter 16 Jahren den gleichen Bedarf wie Säuglingen zurechnete, womit der Bundesgesetzgeber hinter das im Juni 1961 verabschiedete BSHG zurückgefallen sei. (3)

Dass die zweite Große Koalition der Bundesrepublik diese heimliche Kürzung bei den ärmsten Kindern nur zum Teil, nämlich bei den 6- bis 13-jährigen SozialgeldbezieherInnen, die sie als dritte Altersgruppe ausgerechnet im Rahmen ihres "Konjunkturpaketes II" neu einführte, wieder zurücknahm, indem sie deren Transferleistung ab 1. Juli 2009 und bis zum 31. Dezember 2011 befristet von 60 auf 70 Prozent des Re-

gelsatzes für (alleinstehende) Erwachsene, d.h. seinerzeit 251 Euro anhob, zeigte zur Genüge, dass sie das Wohl der betroffenen Personengruppe nicht ernsthaft im Auge hatte.

Insbesondere für Familien, Eltern und Kinder hatten die Hartz-Gesetze auch noch andere Konsequenzen. Da die Zumutbarkeitsregelungen mit Hartz IV erneut verschärft und die Mobilitätsanforderungen für Langzeiterwerbslose und GeringverdienerInnen noch einmal erhöht wurden, verschlechterten sich die Möglichkeiten für Familien, ein geregeltes, nicht durch permanenten Zeitdruck, Stress und/oder räumliche Trennung von Eltern und Kindern beeinträchtigtes Leben zu führen. Zwar gelten für Mütter und Väter kleiner Kinder günstigere Regelungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, die dafür sorgen, dass sie von den Jocenter-MitarbeiterInnen weniger rücksichtslos behandelt werden als Singles. Müssen sie trotzdem einen 1-Euro-Job, einen weit entfernt gelegenen Arbeitsplatz oder eine Beschäftigungsmöglichkeit mit ungünstigen Arbeitszeiten annehmen, heißt das iedoch für den Nachwuchs, dass er seine Eltern kaum noch zu Gesicht bekommt, und für diese, dass sie ihre Kinder wohl oder übel vernachlässigen müssen. Zeitarmut ist eine Armutsform, die ernster genommen werden sollte als bisher. Dass die Bundesregierung am 16. Februar 2005, also unmittelbar nach Abschluss ihres



Reformprogramms, einen Nationalen Aktionsplan "Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" verabschiedete, nützte hingegen wenig.

Jugendliche im Visier des "aktivierenden Sozialstaates"

Hartz IV war kaum in Kraft, da wurden Leistungskürzungen für Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene beschlossen, die von zu Hause auszogen und als Arbeitsuchende mittels der Grundsicherung lieber eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründeten, als im Haushalt ihrer Eltern zu verbleiben. Mit dem Zweiten SGB-II-Änderungsgesetz wurden Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gerechnet und der Regelsatzbedarf für sie vom 1. April 2006 an auf 80 Prozent reduziert. Damit ging man weit über zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtungen der Eltern für ihre erwachsenen Kinder hinaus. Wenn die jungen Menschen einen eigenen Hausstand gründen wollten, mussten sie nunmehr vorher die Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers einholen. Zogen sie ohne dessen Einwilligung bei ihren Eltern aus, erhielten sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gleichfalls nur 80 Prozent der Regelleistung. Heranwachsende und junge Erwachsene wieder in der Abhängigkeit von ihren Eltern zu belassen und ihnen per Mittelentzug die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes zu nehmen, ist einer wohlhabenden und hochgradig individualisierten Gesellschaft, die im Zeichen der Globalisierung berufliche Flexibilität und geografische Mobilität von ihren Mitgliedern verlangt, jedoch unwürdig.

Lehnte der Antragsteller ein Stellenangebot seines Jobcenters oder eine ihm zugewiesene Eingliederungsmaßnahme ab oder verletzte er drei Mal seine Mitwirkungspflicht während eines Jahres, drohte ihm seit dem 1. Januar 2007 ein vollständiger Leistungsentzug. Bei den LeistungsbezieherInnen unter 25 Jahren erstreckte sich diese Sanktion nach dem SGB-II-Fortentwicklungsgesetz im Fall einer wiederholten "Pflichtverletzung" sogar auf die Kosten von Unterkunft



Butterwegge, Christoph: Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik? 290 Seiten.
Erschienen:10.11.2014.
ISBN:978-3-7799-3234-5. 16,95 €.

und Heizung. Diese besondere Strenge ist weder in vergleichbaren Ländern noch auf anderen Rechtsgebieten üblich, wie Susanne Götz, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer und Franziska Schreyer hervorhoben: "Während das Jugendstrafrecht - auch aus pädagogischen Gründen – beansprucht, milder zu sein als das Erwachsenenstrafrecht, ist dieses Prinzip im SGB II umgedreht." (4) Zweifel, ob ein vollständiger Entzug von Regelleistungen (sowie Miet- und Heizkosten bei Heranwachsenden) bzw. die Drohung damit überhaupt verfassungskonform sind, drängten sich geradezu auf. Umso berechtigter war die von einem breiten Bündnis unterschiedlicher Organisationen erhobene und auch von zahlreichen Einzelpersonen unterstützte Forderung nach einem Sanktionsmoratorium. (5)

Jüngere Menschen erhalten fast bloß noch befristete Arbeitsverträge und schlagen sich als Scheinselbstständige, mit Honorarverträgen oder als schlecht bzw. gar nicht entlohnte Hilfskräfte ("Generation Praktikum") durch. Hartz IV prägt seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzespaketes das Schicksal von Millionen jungen Menschen, deren Lebensperspektiven davon ebenso maßgeblich bestimmt werden wie ihr Alltag. So lebten im Jahresdurchschnitt 2013 hierzulande 777.000 (8,9 Prozent) von insgesamt etwa 8,777 Mio. jungen Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. gendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die weder einen Arbeitsnoch einen Ausbildungsplatz fanden, gehörten insofern zu den Hauptleidtragenden der Hartz-IV-Gesetzgebung, als sie von den Jobcentern häufiger und (außer bei Meldeversäumnissen) auch schärfer sanktioniert wurden als ältere Leistungsberechtigte.

Anmerkungen:

- Vgl. dazu ausführlicher: Christoph Butterwegge, Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik, Weinheim/Basel 2014.
- Vgl. hierzu: Christoph Butterwegge/Michael Klundt/Matthias Belke-Zeng, Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland, 2. Aufl. Wiesbaden 2008.
- Vgl. Rainer Roth, Erster Teilerfolg gegen Hartz IV: Kürzung des Kinderbedarfs zurückgenommen, in: Werner Rügemer (Hg.), ArbeitsUnrecht. Anklagen und Alternativen, Münster 2009, S. 216.
- Susanne Götz/Wolfgang Ludwig-Mayerhofer/Franziska Schreyer, Sanktionen im SGB II: Unter dem Existenzminimum, in: IAB-Kurzbericht 10/2010, S. 7.
- 5) http://www.sanktionsmoratorium.de.



Prof. Dr. Christoph Butterwegge M.A.,

Dipl.-Sozialwissenschaftler, geb. 1951, lehrt seit 1998 Politikwissenschaft an der Universität zu Köln. Zahlreiche Buchveröffentlichungen zu den Themen (Kinder-)Armut und Sozialstaatsentwicklung; Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt; Migrations- und Integrationspolitik; Globalisierung und Neoliberalismus.